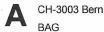


Eidgenössisches Departement des Innern EDI Medizinalberufekommission MEBEKO Ressort Ausbildung



Einschreiben Frau Jelena Radosavljevic Wasserwerkstrasse 18 4332 Stein

Referenz/Aktenzeichen: 712.0001.0000-34791 Unser Zeichen: HMA Sachbearbeiter/in: Marlen Hofer Bern, 11. September 2018

Entscheid über das Gesuch um Registrierung eines nicht anerkennbaren ausländischen Diploms der universitären Medizinalberufe

Sehr geehrte Frau Radosavljevic

Wir beziehen uns auf Ihr oben erwähntes Gesuch und können Ihnen mitteilen:

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, hat Ihr Gesuch geprüft und gestützt auf die vorgelegten Nachweise festgestellt, dass in Ihrem Falle die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sind. Zudem haben Sie die Gebühr für die Bearbeitung des Gesuchs vollumfänglich entrichtet.

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, registriert per **11.09.2018** im Medizinalberuferegister (MedReg) das folgende

Arztdiplom

Ausstellungsstaat: Ort und Datum der Ausstellung: Ausstellende Stelle: Serbien Republik Kragujevac, 09.12.2016 Universität

von

Frau Jelena RADOSAVLJEVIC

Geburtsdatum Nationalität Persönliche Identifikationsnummer 18.12.1990 Serbien Republik GLN 7601007616053

Bundesamt für Gesundheit BAG Geschäftsstelle MEBEKO, Ressort Ausbildung Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern Tel. +41 58 462 94 83, Fax +41 58 463 00 09 MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch www.bag.admin.ch Der Eintrag im MedReg Ihres nicht anerkennbaren ausländischen Diploms stellt weder eine formelle Diplomanerkennung, noch eine Gleichstellung mit dem eidgenössischen Diplom, noch eine Bewilligung zur Berufsausübung dar. Ebenso wenig präjudiziert diese Registrierung die Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms.

Für die Zulassung zur Berufsausübung sind die Kantone zuständig. Falls Sie sich gegenüber kantonalen Behörden und Berufsorganisationen über die erfolgte Registrierung ausweisen müssen, empfehlen wir Ihnen, diesen Stellen eine Kopie dieses Entscheids vorzulegen.

Es wird nur eine Originalausfertigung dieses Entscheids ausgestellt. Falls Sie mehrere Exemplare zur Vorlage bei Behörden oder anderen Institutionen benötigen, müssen Sie sich bei den nach kantonalem Recht dazu berechtigten Stellen originalbeglaubigte Fotokopien beschaffen. Allenfalls müssten Sie bei Behörden oder Institutionen eingereichte Originale bei diesen wieder zurückverlangen.

Medizinalberufekommission Ressort Ausbildung

Die Leiterin

Frau Dr.med. Nathalie Koch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021 (VwVG) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).